

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung der Alten Gemeindehalle Hochberg

Fassung vom 1. Januar 1994

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Begründung des Vertragsverhältnisses.....	2
Rücktritt.....	2
Zustand und Benützung des Vertragsgegenstands.....	3
Übergabe der Halle	3
Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters.....	3
Hausordnung.....	3
Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand.....	4
Fundsachen	4
Garderobe	4
Benützung des Flügels	4
Haftung.....	4
Zu widerhandlungen	4
Aufsichtsrecht.....	5
Inkrafttreten	5
Hausordnung.....	6



§ 1

Allgemeines

Die Alte Gemeindehalle Hochberg ist Eigentum der Gemeinde Remseck am Neckar. Sie wird auf Antrag den Schulen, den örtlichen Vereinen und Vereinigungen und Remsecker Bürgern zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den hier aufgeführten Bedingungen überlassen.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Alten Gemeindehalle bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteile diese Allgemeinen Bestimmungen, die Hausordnung und die Gebührenordnung sind.
- (2) Über den Antrag auf Überlassung entscheidet das Bürgermeisteramt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Terminvormerkung vor Vertragsschluss ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 3

Rücktritt

- (1) Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen, wenn nachgewiesen werden kann, dass dafür eine andere Veranstaltung abgesagt werden musste.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benützung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen am betreffenden Tag nicht möglich ist, außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt, als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (3) Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benützt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, dem Kultur-, Schul und Sportamt mitzuteilen.



§ 4

Zustand und Benützung des Vertragsgegenstands

- (1) Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter in dem bestehenden Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

§ 5

Übergabe der Halle

Die Halle wird grundsätzlich vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei Hausmeister oder Kultur-, Schul- und Sportamt geltend macht. Die Rückgabe der Halle hat grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benützung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.

§ 6

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie Tanz-erlaubnis oder Aufhebung der Sperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden (siehe Ziffer 3 der Hausordnung).

§ 7

Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Alten Gemeindehalle haben die von der Gemeinde erlassene Hausordnung (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.



§ 8

Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand

Änderungen in oder an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters nicht vorgenommen werden.

§ 9

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich die Verlierer nicht innerhalb einer Woche melden, dem Fundamt ab.

§ 10

Garderobe

Für die Garderobe wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 11

Benützung des Flügels

Das normale Stimmen des zur Verfügung stehenden Flügels veranlasst die Gemeinde; die Kosten trägt die Gemeinde. Wird vom Veranstalter darüber hinaus gewünscht, dass der Flügel wegen der Veranstaltung gestimmt wird, trägt dieser die Kosten.

§ 12

Haftung

Die Benützung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der jeweilige Benützer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder oder sonstige Personen zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. der Veranstalter haftbar.



Vereine bzw. deren Abteilungen sowie sonstige Veranstalter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch das Kultur-, Schul- und Sportamt von der Benützung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 14

Aufsichtsrecht

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und den Hausmeistern ist der Zutritt während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung für die Alte Gemeindehalle Hochberg tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.



Hausordnung

- (1) Beginn und Ende einer Veranstaltung richten sich nach den im Mietvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem vereinbarten Zeitpunkt endet und danach der gemietete Saal innerhalb einer halben Stunde geräumt wird.
- (2) Das Haus wird eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. Andere Öffnungszeiten bedürfen vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine genehmigte Höchstzahl von Besuchern zuzulassen und zwar

bei Betischung	140 Personen
bei Betischung mit Tanz	100 Personen
bei Bestuhlung ohne Bühne	200 Personen
kleiner Vereinsraum bei Sitzungen	20 Personen
großer Vereinsraum bei Sitzungen	40 Personen
- (4) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt die Gemeinde.
- (5) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.
- (6) Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters angebracht werden; sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- (7) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden; der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Das Aufstellen von Kerzenbeleuchtungen auf den Tischen bedarf der vorherigen Genehmigung des Hausmeisters im Saal.
- (8) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Saal nicht erlaubt.
- (9) Die Halle muss besenrein verlassen werden. Die Küche und die Toiletten sind so sauber zu hinterlassen, wie diese angetroffen wurden. Ist dies nicht der Fall, wird eine eventuelle Nachreinigung gesondert in Rechnung gestellt.
- (10) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist der Veranstalter für die Müllentsorgung selbst verantwortlich.
- (11) Es darf kein Plastik- oder Pappgeschirr verwendet werden, ebenso keine Einwegflaschen.
- (12) Den Besuchern der Alten Gemeindehalle stehen Parkplätze neben der Halle zur Verfügung. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Ein- und Ausgänge nicht mit parkenden Autos versperrt werden.